Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Gesetzesvorschlag der Kommission des grossen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543167

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaffensten und Einsichtsvollsten, die sich über sein Wohl berathen, die nicht seinen blinden Vorurtheilen huldigen, sondern sein wahres Interesse, wenn es auch für den Augenblik dasselbe nicht erkennen sollte, befördern; in unserer Konstitution findet keine Volkstäuschung mehr statt: durch alle Mittel des Unterrichts der, sobald einmal Geld da ist, in Thätigkeit gesezt werden wird, wird das Volk einmal fähig werden, Wahrheit selbst einzusehen, Einsichten zu haben, wahre Freiheit von unächter zu unterscheiden; in unsrer Konstitution kann jeder zu allem gelangen, ist von nichts ausgeschlossen: unbegränzte Handels- und Erwerbsfreiheit findet Plaz.

Jeder Gesezgeber belehre darüber das Volk nach Maasgabe seines Einflusses: er zeige ihm, was es in jeder Rükficht an Freiheit gewinnt gegen den geringen Geldbeitrag, den es dagegen entrichten muß: er belehre es, daß es der Freiheit nicht würdig wäre, wenn es sich weigerte, dieß Opfer dem Vaterlande gegen die unschäzbaren Güter der Erhaltung der Konstitution, und daher des vollen Genusses der Menschenrechte und ächter Freiheit darzubringen.

Aber wäre das Finanzsystem noch viel mangelhafter und drückender als es wirklich ist, so hätte ich zwei grosse Beweggründe den Gesezgebern vorzutragen, die ich izt nur denjenigen, welche wirklich das Mangelhafte und Drückende — gegen meine Ueberzeugung — darinn finden, zur Beherzigung empfehlen will.

Ich frage euch, B. Gesezgeber, ist das Vaterland nicht wirklich in Gefahr? Werfet einen Blik um euch; hier sehet ihr leere Magazine, dort erschöpfte Kisten, eine gänzliche Creditlosigkeit des Staates in und ausser seinen Grenzen; nach der höchst unglüklichen, ich darf sagen leichtsinnigen Suspension der diesjährigen Zehenden, eine heißhungrige, mit Recht mißvergnügte Geistlichkeit; seit sechs Monaten rastlos arbeitende durch ganz Helvetien unbezahlte Autoritäten; eine in allen Hauptstücken noch dürftige Staatsmaschine; und über dieß alles ein Allianztraktat, der, nebst unsrer eignen Sicherheit, uns vielleicht heute, wahrscheinlich morgen, beinahe gewiß übermorgen, zur Unterhaltung eines stehenden Heers von 20000 Mann auffodert. —

Wie soll unter diesen Umständen und bei dem nicht unwahrscheinlichen Ausbruch eines neuen Krieges, ohne ein in Ausübung gesezztes Auflagensystem — die Regierung unsere Gränzen schützen? wie die innere Sicherheit gegen das Heer von Aufwieglern, die der Fremde besolden wird, bei der gegenwärtigen Stimmung des Volkes in vielen Theilen der Schweiz sichern? Wie können wir unsere Verpflichtungen gegen Frankreich dann erfüllen? was wird Frankreich thun, wenn unsere Regierung erklären muß, daß sie ausser Stand sey, den Bedingungen des Allianztraktates Genüge zu thun?

Ich fodre euch aber auch zum Schlusse, B. Gesezgeber, auf, einen Blik auf den Finanzzustand der uns umgebenden übrigen neuen Republiken zu werfen. Bei den Finanzen der grossen Nation wollen wir uns nicht aufhalten; sie sind zu kollossalisch für uns; — aber die Bemerkung dürfen wir nicht verschweigen: wenn unser Volk die Auflagen, die es nach dem vorliegenden Plane bezahlen soll, vergleicht, mit dem was das fränkische Volk bezahlt, so wird das helvetische keinen Grund zu Klage finden. — Dort sehen wir das Direktorium der batavischen Republik, ihren gesezgebenden Räthen die Bedürfnisse des Jahres mit der Erklärung vorlegen, daß alle zusammengerechneten Auflagen und Einkünfte nur etwa einen dritten Theil jener befriedigen, und daß zu Befriedigung der zwei andern Drittheile, eine ausserordentliche Steuer von etwa 30 vom Hundert aller Einnahmen erfoderlich seyn werden. Hier tritt in der cisalpinischen Republik der fränkische bevollmächtigte Gesandte auf; er sagt zu den Gesezgebern: Eure Finanzen sind wie eure ganze Republik in der kläglichsten Desorganisation; das Direktorium der grossen Nation will, wie es eure Schöpferin war, auch eure Retterin werden: Hier ist, nebst einer neuen Konstitution, auch ein Finanzplan, den ihr zweifelsohne dankbar annehmen werdet. Dort tritt in der römischen Republik der fränkische General auf: Eure Republik ist zwar, sagt er zu den Gesezgebern — noch nichts weniger als organisirt, aber geht nun auf vier Monat nach Hause und genießt Urlaub und Ruhe von euren grossen Geschäften. Dilapidationen verstehen wohl die neuen Römer, aber weise Finanzgesetze nicht, durch die die Republik gerettet werden könnte. Die Mutter-Republik wird bessere Sorge für die Tochter tragen.

Stellvertreter des helvetischen Volkes, Ihr versteht mich; Ihr verlangt keine Anwendung; es würde jede mein Herz zerreissen. Nein, die helvetische Republik soll eine ehrenvolle Ausnahme machen! Ich betheure vor Gott, daß ich aus Gewissen und Vaterlandspflicht zur Annahme des Finanzplans stimme.

Gesetzesvorschlag der Kommission des grossen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter.

(Fortsetzung.)

Sechster Abschnitt.

Rechtliches Verfahren vor dem Friedensgerichte, in Sachen die in seiner Competenz sind.

§ 108. Vor dem Friedensgerichte soll sich keine Parthei eines Beistandes oder Advokaten bedienen.

109. Niemand soll einen Advokaten, oder irgend eine Person, die sich mit Verfertigung von Rechtsschriften oder mit Verbeiständungen vor dem Cantons-

oder Distriktsgericht abgiebt, in ihrem Namen vor das Friedensgericht bevollmächtigen.

110. Vor dem Friedensgericht hat kein anderes, als ein blos mündliches Verfahren statt.

111. Das Friedensgericht soll den Partheien niemals gestatten, weder Rechtsschriften noch schriftliche Berichte einzureichen.

112. Der Schreiber des Friedensgerichts nimmt die mündlichen Klagen und Antworten der Partheien zu Protokoll.

113. Wenn der Friedensrichter oder die Beisitzer bemerken, daß die eine oder andere Parthei eine entscheidende Thatsache nicht deutlich genug bestimmt, so sind sie schuldig, die nähere Bestimmung derselben zu fodern.

114. Wenn die eine Parthei über eine von der andern angebrachte entscheidende Thatsache weggeht, so sollen die Friedensrichter, oder die Beisitzer sie anhalten, sich darüber zu erklären.

115. Wenn das Friedensgericht einen Beweis über eine entscheidende Thatsache nothwendig findet, so soll es die Parthei, welcher er obliegt, anhalten, denselben zu leisten.

116. Wenn eine Parthei einen Beweis über einen von ihrer Gegenparthei widersprochenen Thatsaz zu leisten begehrt, so soll das Friedensgericht zuerst entscheiden, ob dieser Thatsaz auf die Beurtheilung der streitigen Frage einigen Einfluß haben könne oder nicht?

117. Es soll den Beweis nur dann gestatten, wenn es findet, daß die zu erweisende Thatsache auf die Beurtheilung der streitigen Frage einigen Einfluß haben könne.

118. Wenn der Beweis durch Schriften gelegt werden soll, so muß das Friedensgericht dem Beweisführer, im Fall er sie nicht bei der Hand hätte, eine so viel möglich kurze Frist gestatten, dieselben aufzulegen.

119. Wenn die eine Parthei eine von der andern aufgelegte Beweisschrift für falsch erklärt, so soll das Friedensgericht diese Erklärung sogleich zu Protokoll nehmen lassen, alles weitere Verfahren in der Sache einstellen, und dieselbe an das Kantonsgericht verweisen.

120. Es sendet in diesem Falle dem Präsident des Kantonsgerichts innerhalb vier Tagen die Akten zu.

121. Wenn der Beweis durch Zeugen geführt werden soll, so beruft der Friedensrichter dieselben durch einen Erscheinungsbefehl vor das Friedensgericht.

122. Ein ausserhalb des Bezirks wohnender Zeuge, wird auf die nämliche Weise vorberufen, wie eine ausserhalb desselben sich aufhaltende Parthei.

123. Das Verhör der Zeugen geschieht mündlich, und in Gegenwart der Partheien.

124. Der Friedensrichter befragt einen Zeugen nach dem andern, über die streitige Thatsache.

125. Während dem Verhör eines Zeugen, müssen die übrigen Zeugen abtreten.

126. Die Aussagen der Zeugen werden von dem Schreiber zu Protokoll genommen.

127. Die Beisitzer des Friedensgerichts und jede der streitenden Partheien, haben das Recht, den Zeugen Fragen vorzulegen, die auf die nähere Bestimmung des durch den Beweis auszumittelnden Faktums Bezug haben.

128. Wenn sich die Zeugen in ihren Aussagen widersprechen so kann sie das Friedensgericht darüber konfrontiren.

129. Jeder Zeuge ist schuldig, die Wahrheit seiner Aussagen auf Begehren der einen oder andern Parthei, durch eine eidliche Beschwörung, in allen denjenigen Fällen zu bekraftigen, in denen die Civil-Gesetze einen Eid zulassen.

130. Das Friedensgericht sezt den Zeugen bei der Erscheinung sogleich ihr Taggeld fest.

131. Den Zeugen, die in dem Bezirke des Friedensgerichts wohnen, soll es das Taggeld nach Maßgabe ihrer Versaumniß bestimmen.

132. Den Zeugen, die ausserhalb des Bezirkes wohnen, sollen für vier Stunden Entfernung allemal ein ganzes Taggeld, für fünf bis acht Stunden zwei, und für neun bis zwölf Stunden drei Taggelder zuerkennt werden u. s. f.

133. Wenn der Beweis auf Lokalverhältnissen beruht, so begiebt sich das Friedensgericht zur Einnahme des Augenscheins auf Ort und Stelle.

134. Wenn der Beweis zugleich von Lokalverhältnissen und Zeugen abhängt, so sollen die Zeugen auf dem streitigen Ort selbst, bei Einnahme des Augenscheins abgehört werden.

135. Alle Nebenfragen oder Beihändel sollen auf die gleiche Art, wie die Hauptfragen verführt werden.

136. Die Verführung der Hauptfrage, soll allemal auf die Seite gesezt werden, bis die Nebenfrage entschieden ist.

Siebenter Abschnitt.

Urtheile der Friedensgerichte in Sachen von ihrer Competenz.

§ 137. Das Friedensgericht ist schuldig, über alle Sachen, die unter seiner Competenz sind, zu urtheilen, sobald die Partheien verhört, und da, wo es nöthig ist, die Beweise geleistet worden sind.

138. Das Friedensgericht ist schuldig, seine Urtheile auf Eid und Gewissen, nach Recht und Gesezen auszufallen.

138. Die Urtheile der Friedensgerichte in Sachen, die unter ihrer Competenz sind, können acht Tage nach ihrer Ausfallung vollzogen werden.

140. Ueber die Urtheile der Friedensgerichte kann, in den durch den Paragraph 89 der Constitution bestimmten Fällen, die Cassation vor dem obersten Gerichtshofe nachgesucht werden.

141. Die Cassation muß auf der Stelle gefodert werden.

Die Fortsetzung im 185 Stük.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert fünf und achtzigstes Stük.

Gesezvorschlag der Commission des grossen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter.

(Fortsetzung.)

Achter Abschnitt.

Schiedrichterliches Amt der Friedensgerichte in Sachen über ihrer Competenz.

§ 142. Die Friedensgerichte haben in allen vor sie gebrachten Streitigkeiten, die nicht unter ihrer Competenz sind, die Pflicht auf sich, die Partheien anzuhören, und sie durch zwekmassige Vorstellungen zur freundlichen Ausgleichung zu bereden.

143. Wenn die Partheien sich nicht gütlich vergleichen, so müssen sie sich erklären, ob sie sich einem Spruche des Friedensgerichts unbedingt unterwerfen wollen oder nicht?

144. Wenn sie die Erklärung ausstellen, daß sie sich dem Spruche des Friedensgerichts unbedingt unterwerfen, so soll das Friedensgericht diese Erklärung zu Protokoll bringen lassen.

145. Es soll hierauf in der kompromitirten Sache so verfahren, wie in dem sechsten Abschnitte dieses Titels, in Rüksicht auf die unter seiner Competenz liegenden Streitigkeiten vorgeschrieben ist.

146. Das Friedensgericht kann auch in einem solchen Falle einen Zeugen, auf Begehren der einen oder andern Parthei, zum Eid anhalten.

147. Wenn das rechtliche Verfahren unter den Partheien nach den oben angeführten Vorschriften beendigt ist, so fallt das Friedensgericht seinen Spruch nach Recht und Gesetzen, und auf Eid und Pflicht aus.

148. Ein solcher Spruch ist unwiderruflich, und hat die Verbindlichkeit eines in Kraft erwachsenen Urtheils.

149. Er kann nach einer Frist von 14 Tagen vollzogen werden.

150. Wenn die eine von beiden Partheien, oder beide zugleich sich dem Spruche des Friedensgerichts nicht unbedingt unterwerfen wollen, so hat kein Beweisverfahren vor dem Friedensgericht Statt.

151. Das Friedensgericht ist aber dessen ungeacht verbunden, über die streitige Sache die genauesten Erkundigungen einzuziehen.

152. Es soll innerthalb 6 Tagen von der Zeit an, da die Partheien sich erklärt haben, daß sie sich seinem Spruche nicht unbedingt unterziehen wollen, denselben einen Vergleichsvorschlag vorlegen, der nach ihrem Gewissen mit Recht und Billigkeit übereinstimmt.

153. Sie sollen diesen Vergleichsvorschlag den Partheien, in der obbestimmten Frist von sechs Tagen schriftlich zustellen.

154. Keine von beiden Partheien kann diesen Vergleichsvorschlag vor Auslauf der nächsten acht Tagen nach Eröffnung desselben ausschlagen.

155. Nach Verlauf dieser acht Tage, hat jede Parthei eine Frist von vierzehn Tagen, den Vorschlag auszuschlagen.

156. Wenn der Vergleichsvorschlag des Friedensgerichts innerthalb der Frist von vierzehn Tagen nicht ausgeschlagen wird, so ist er unwiderruflich, und hat die Verbindlichkeit eines in Kraft erwachsenen Urtheils.

157. Die Ausschlagung geschieht durch eine Anzeige von Seite der Parthei bei dem Friedensrichter.

158. Der Friedensrichter soll derselben ein schriftliches Zeugniß zustellen, in welchem das Datum der Eröffnung des ausgefallten Vergleichsvorschlages, und der geschehenen Ausschlagung bemerkt werden muß.

159. Die Distriktsgerichte sollen keine Klage anhören, bis die klagende Parthei einen solchen schriftlichen Schein von dem Friedensrichter aufweist.

Neunter Abschnitt.

Von den Prozeßkosten vor dem Friedensgericht.

§ 160. Wenn eine Streitigkeit unter der Vermittlung des Friedensgerichts verglichen wird, so soll ein besonderer Artikel bestimmen, wie es in Rüksicht der Kosten gehalten werden solle.

161. Wenn das Friedensgericht eine Streitsache durch Urtheil oder Spruch endlich entscheidet, so soll es zugleich über die Kosten absprechen.

162. Das Friedensgericht soll in allen Fällen, wo das Recht der obsiegenden Parthei unzweifelhaft ist, derselben die Kosten nach Anleitung der folgenden Artikel zusprechen.

163. Wenn die obsiegende Parthei in dem Bezirke des Friedensgerichts ansässig ist, so soll es ihr blos das ausgelegte Geld zuerkennen.

164. Wenn die obsiegende Parthei ausserhalb dem Bezirke des Friedensgerichts wohnet, so soll ihr dieses leztere neben dem ausgelegten Gelde, auch eine bestimmte Summe als Entschadigung für die Reise- und Zehrungskosten zusprechen.

165. Die Summe dieser Kosten muß bei der Eröffnung des Urtheils oder des Spruches, in Gegenwart der Partheien bestimmt werden.

Vierter Titel.

Von der unstreitigen Gerichtsbarkeit des Friedensrichters.

Erster Abschnitt.

Von den Gegenständen, die unter die unstreitige Gerichtsbarkeit des Friedensrichters gehören.

§. 166. Dem Friedensrichter steht in seinem Bezirke die Auflegung und Eröffnung der Siegel zu.

167. Der Friedensrichter legalisirt alle Lebens- und Todesscheine, Zeugnisse der Aechtheit und dergleichen, welche die Munizipalitaten ertheilen. So wie auch alle öffentlichen Akten, welche nach dem Gesetz über die Einrichtung der Munizipalitäten, vor diesen leztern aufgenommen werden können.

168. In denjenigen Gemeinden, welche über zwei Stunden von dem Wohnort des Friedensrichters entfernt sind, soll der Friedensrichter einen Beisitzer bestellen, der in seinem Namen die Versiegelung und Eröffnung der Siegel vornimmt.

169. Dieser Beisitzer soll sich von dem Munizipalitätsschreiber begleiten lassen.

170. Der Friedensrichter bewilliget die rechtlichen Verbote.

171. Er bewilliget auch die Arreste und kann sie an denjenigen Orten zukennen, wo vormals die Amtleute oder Landvögte diese Competenz hatten.

172. Er verhängt die nöthigen Sequestrationen streitiger Gegenstände und bestimmt sowohl die Personen, denen das sequestrirte Gut zur Besorgung übergeben werden soll, als auch die Art der Verwaltung desselben.

173. Wenn jedoch über die Rechtmässigkeit des Sequesters Streit entsteht, so soll darüber verfahren werden, wie über alle Streitfragen insgemein.

174. Der Friedensrichter ertheilt in Betreibungssachen alle Bewilligungen; ausgenommen diejenigen, welche die Vorladung vor das Distriktgericht enthalten; welche noch ferners der Präsident dieses Tribunals ausstellt.

175. Der Friedensrichter beeidigt seinen Schreiber, seinen Weibel, alle Munizipalbeamte, Gemeindsverwalter, Forst- und Feldhüter (Banwarten) und übrigen Beamte dieser Art in seinem Bezirke.

Zweiter Abschnitt.

Fälle, in welchen der Friedensrichter die Siegel auflegen soll.

§ 176. Die Auflegung der Siegel geschieht: 1) entweder von Amtswegen, oder 2) zufolge eines dazu erhaltenen Ansuchens oder Auftrages.

177. Von Amtswegen liegt dem Friedensrichter die Auflegung der Siegel in folgenden Fällen ob.

1) Wenn jemand in seinem Bezirke stirbt, dessen gesezmäßige Erben alle oder nur zum Theil
a) abwesend, und von niemand behörig repräsentirt oder
b) Minderjährig, oder endlich
c) sonst nicht ihres eigenen Rechts sind:
So ist der Friedensrichter von Amtswegen verpflichtet, die Verlassenschaft des Verstorbenen unter Siegel zu legen.

2) In allen Fällen, wo jemand den Austrit nimmt, um sich der Betreibung von Seite seiner Gläubiger zu entziehen, soll der Friedensrichter sein bewegliches Vermögen unter Siegel bringen.

178. In diesen beiden Fällen sind die Hausgenossen, oder in Ermanglung derselben, die Einwohner des nemlichen Hauses, oder die nächsten Nachbaren so wie auch die Munizipalbeamten, die von dem Austrit Bekanntschaft haben, zur Anzeige an den Friedensrichter verpflichtet.

179. Der Friedensrichter ist zufolge eines erhaltenen Auftrags zur Versiegelung verpflichtet.

1) Nach der Verhaftung eines Verbrechers, wenn ihm die Versieglung des beweglichen Guts oder der Papiere desselben von der exekutiven Gewalt aufgetragen wird.

2) Wenn jemand den Geldstag (Concours) angerufen hat, zufolge Auftrags des Distriktsgerichts, vor dem die Anrufung statt gehabt hat.

180. In diesen beiden Fällen muß dem Friedensrichter von der betreffenden Behörde der Auftrag zu Auflegung der Siegel schriftlich ertheilt werden.

181. Der Friedensrichter soll zufolge eines bloßen Ansuchens die Siegel auflegen, wenn bei einer gefallenen Erbschaft, wo die Erben alle mehrjährig sind, einer oder mehrere derselben, die Versieglung begehren.

Dritter Abschnitt.

Form der Auflegung der Siegel.

§ 182. Der Friedensrichter ist schuldig, in den oben bestimmten Fällen sogleich nach erhaltener Anzeige, Auftrag oder Ansuchen, die Versieglung vorzunehmen.

183. Der Friedensrichter soll sich zu jeder Auflegung der Siegel durch seinen Schreiber begleiten lassen.

184. Der Friedensrichter beruft sogleich nach seiner Ankunft in dem Hause, wo er die Versieglung nehmen soll, alle Hausgenossen vor sich, und befragt sie: ob keine von denjenigen Effekten, die unter das Siegel gehören, entaussert worden seyen.

185. Ihre Antworten werden von dem Schreiber auf das Verbal getragen.

186. Hierauf laßt sich der Friedensrichter die Schlüssel zu allen Gehalten, Schranken, Commoden, Bureaux, Kasten, und dergleichen überliefern, schließt diejenigen Effekten, die verschlossen werden können, in dieselben ein, und versiegelt sie.

187. Die Versieglung geschieht so, daß ein Streifen Papier, oder ein Stük Band über die Oeffnung der Thüre, des Deckels, oder des Schlosses, durch Aufdrückung des Petschafts an beiden Enden so befestigt wird, daß die Eröffnung derselben ohne Zerbrechung des Siegels nicht möglich ist.

188. Der Friedensrichter laßt jedes Zimmer oder Gehalt, jeden Schrank, Kasten und dergleichen auf welche ein besonderes Siegel gelegt wird, durch den Schreiber auf dem Verbal besonders bemerken.

189. Alle diejenigen beweglichen Vermögensstücke, die nicht unter Siegel gebracht werden können, oder den Hausgenossen zum Gebrauch überlassen werden müssen, laßt der Friedensrichter im Verbal genau verzeichnen.

190. Die Schlüssel der versiegelten Zimmer, Gehalte, Schränke u. s. w. laßt der Friedensrichter mit Zedeln bezeichnen, und an ein Band reihen und nimmt sie in seine Verwahrung.

191. Der Friedensrichter übergiebt einem in der Nähe wohnenden stimmfähigen Bürger die Aufsicht der Siegel.

192. Dieser hat die Pflicht auf sich, alle Tage nachzusehen, ob die Siegel noch ganz seyen. Findet er eines, das beschädiget oder erbrochen ist, so zeigt er es dem Friedensrichter ungesäumt an.

193. Der Name des Bürgers, dem die Aufsicht der Siegel übergeben wird, soll auf dem Verbal bemerkt werden.

194. Der Friedensrichter und Schreiber beendigen das Verbal durch die Anzeige der Zeit, die sie mit der Versieglung zugebracht haben, und durch Beisetzung des Datums und ihrer Unterschriften, ehe sie sich aus dem Hause entfernen, wo die Versieglung vor sich gegangen ist.

Vierter Abschnitt.

Verhaltungsregeln für den Friedensrichter bei verschiedenen Vorfällen, die sich bei den Versieglungen ereignen können.

§. 195. Wenn der Friedensrichter das Haus, worin die Versieglung vor sich gehen soll, bei seiner Ankunft verschlossen findet, so beruft er zwei der zunächst wohnenden Bürger herbei, und laßt in derselben Gegenwart die Thüren durch einen Schlosser aufbrechen.

196. Er nimmt hierauf die Versieglung auf die oben vorgeschriebene Weise in dem Hause, in Beiseyn der gedachten beiden Männer vor.

197. Nach beendigter Versieglung laßt er die Hausthüre durch den Schlosser wieder zuschließen, versiegelt dieselbe, laßt über die Siegel selbst ein Stuk Brett festnageln, damit sie nicht abgerissen oder beschädiget werden können, und übergiebt die Aufsicht einem der herbeigerufenen Nachbarn.

198. Wenn sich die Einwohner des Hauses, wo die Versieglung vorgehen soll, derselben durch Verschliessung des Hauses widersetzen, so befiehlt er ihnen im Namen des Gesetzes, die Thüren zu eröffnen.

199. Wenn die Einwohner des Hauses dessen ungeacht auf ihrer Widersezlichkeit beharren, so laßt der Friedensrichter zwei Nachbarn herbeirufen, und die Thüren durch einen Schlosser eröffnen.

200. Wenn die Einwohner des Hauses nach Eröffnung der Thüren, sich der Versieglung widersetzen, so stellt der Friedensrichter auf der Stelle einen Verhaftsbefehl gegen diejenigen aus, die sich dieses Vergehens schuldig machen.

201. Einen solchen Verhaftsbefehl kann der Friedensrichter gegen alle Personen ausstellen, die sich, auch ohne Verschliessung der Thüren, im Hause selbst, ungeachtet der im Namen des Gesetzes geschehenen Aufforderung des Friedensrichters zum Gehorsam, der Versieglung widersetzen.

202. Dieser Verhaftsbefehl soll sogleich von dem nächsten Agenten vollzogen, und die verhafteten Personen dem Distriktsstatthalter zugeführt werden, der sie dem Cantonsgericht zur Beurtheilung übergeben soll.

203. Dem Agenten muß eine Abschrift des über den Vorfall aufgenommenen Verbals zur Einhändigung an den Distriktsstatthalter übergeben werden.

204. Wenn bei der Versieglung jemand Effekten, die sich an dem Orte befinden, wo die Versieglung vorgeht, als die Seinigen zurükfodert, und von dem Friedensrichter begehrt, daß er sie nicht unter Siegel legen, sondern ihm überlassen soll, so darf der leztere es nur unter den folgenden Bedingungen zugeben:

1) Wenn der Ansprecher ein sicherer, wohlbekannter und ansaßiger Bürger ist.
2) Wenn derselbe sein Eigenthumsrecht auf die zurükgeforderte Sache beweist.

205. Der Friedensrichter ist berechtigt, von dem Ansprecher Bürgschaft zu fordern, wenn er seinen Ansuchen entspricht.

206. Von diesem Gesez sind diejenigen Effekten ausgenommen, von welchen die Dienstboten, Commis, oder andre im Haus wohnende fremde Personen zeigen können, daß sie ihnen zugehören. Diese Effekten sollen nicht unter Siegel gelegt werden.

207. Der Friedensrichter soll alle in diesem Abschnitte bestimmten Vorfälle, Zurukfoderungen, Uebergebung von Effekten und alles, was sich dieser Art bei einer Versieglung zuträgt, auf sein Verbal bringen lassen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Bedingungen, unter welchen die Eröffnung der Siegel statt hat.

§. 208. Die Eröffnung der Siegel kann von dem Friedensrichter in allen, oben Tit. IV., Abschnitt II. bestimmten Fällen, nur unter den folgenden, jedem derselben eigenen Bedingungen, statt finden.

209. Bei Erbschaften, die wegen Abwesenheit, Minderjahrigkeit oder Bevogtung eines oder mehrerer Erben unter Siegel gelegt worden sind, hat die Eröffnung derselben statt:

1) Wenn die Erben die Antretung der Erbschaft, nach den im Gesez bestimmten Formen erklart haben.

2) Wenn die Erben ein Beneficium Inventarii angerufen haben, und die Inventur des Vermögens vorgenommen werden soll.

210. Im erstern Falle soll dem Friedensrichter die ausdrüklich oder stillschweigend geschehene Antretung der Erbschaft schriftlich bescheinigt werden.

211. Im leztern Falle soll das Distriktsgericht, das die Inventur aufnehmen laßt, an den Friedensrichter ein schriftliches Ansuchen um Eröffnung der Siegel ergehen lassen.

212. In diesem schriftlichen Ansuchen sollen diejenigen Personen vernamset werden, die das Distriktsgericht zu Aufnahme der Inventur beordert hat.

213. Wenn die Versieglung wegen Austritt vorgenommen worden ist, so hat die Eröffnung der Siegel nicht anders statt, als auf schriftliches Ansuchen des Distriktsgerichts, das diejenigen Personen deutlich vernamset, in deren Gegenwart die Eröffnung der Siegel geschehen soll.

214. Im Fall der wegen Anrufung des Geldtags verhangten Versieglung kann die Abhebung der Siegel ebenfalls nur auf ein in der im vorhergehenden §. bestimmten Form abgefaßtes schriftliches Ansuchen des Distriktgerichts, vor sich gehen.

215. Wenn der Friedensrichter die Versieglung in dem Hause eines Verbrechers auf Ansuchen der exekutiven Gewalt vorgenommen hat, so sollen die Siegel nur auf Ansuchen derjenigen Behörde eröffnet werden, welche die Versieglung verfügt hatte.

216. Diese Behörde ist schuldig, dem Friedensrichter ihr dießörtiges Ansuchen, nebst der Instruktion über die dabei zu nehmenden Vorkehren, schriftlich zukommen zu lassen.

217. Wenn der Friedensrichter die Siegel, zufolge eines bloßen Ansuchens von einem oder mehrerer Miterben, auf eine Verlassenschaft gelegt hat, so hat die Eröffnung dieser Siegel statt:

1) Auf das Ansuchen des oder derjenigen Miterben, welche die Versieglung verlangt haben.

2) Auf Vorweisung eines in Kraft erwachsenen oder von einer höchsten Instanz ausgefallten richterlichen Urtheils, welches die Vorweiser zu Eröffnung der Siegel, zur Antretung oder Theilung der Erbschaft berechtigt.

218. Der Friedensrichter soll allemal auf seinem Verbal bemerken lassen, auf wessen Ansuchen die Siegel eröffnet worden seyen.

Sechster Abschnitt.
Form der Eröffnung der Siegel.

§. 219. Der Friedensrichter soll sich zu Eröffnung der Siegel von seinem Schreiber begleiten lassen.

220. Er soll sie nie anderst vornehmen, als in Gegenwart der sammtlichen dabei interessirten Partheien, ihrer Bevollmächtigten, oder auch derjenigen Personen, die von Amtswegen dieser Eröffnung beiwohnen müssen.

221. Der von dem Friedensrichter bestellte Aufseher der Siegel soll allemal bei der Eröffnung derselben zugegen seyn.

222. Der Friedensrichter soll denjenigen Personen, welche nach dem vorhergehenden Gesez, der Eröffnung der Siegel beiwohnen müssen, den Tag, wo sie vor sich gehen soll, durch einen schriftlchen Erscheinungsbefehl durch den Weibel kund thun.

223. Falls die eine oder andere dieser Personen, ausser seinem Bezirke wohnhaft wäre, so geschieht die Kundmachung durch den Friedensrichter, hinter dem sie sizt, auf die gleiche Weise, wie oben im §. in Rukficht der Erscheinungsbefehle vorgeschrieben worden ist.

224. Wenn eine oder mehrere der interessirten Partheien, auf die zu Eröffnung der Siegel festgesezte Zeit nicht zugegen wären, so wartet der Friedensrichter eine Stunde lang über diesen Zeitpunkt hinaus. Erscheinen sie nicht, so laßt der Friedensrichter den Vorfall zu Verbal nehmen, und schreitet nachher dessen ungeachtet zur Eröffnung der Siegel.

225. Der Friedensrichter soll den Zustand eines jeden Siegels insbesondere untersuchen, denselben auf dem Verbal genau bemerken lassen, und nachher das Siegel unmittelbar auf die Untersuchung desselben hin abnehmen.

226. Unmittelbar auf die Eröffnung eines jeden Siegels übertragt er die Aufsicht und Verantwortlichkeit der darunter gelegenen Effekten denjenigen Personen, denen sie nach dem Gesez zukömmt.

227. Wenn die interessirten Partheien begehren, daß der Friedensrichter die Siegel nur nach und nach, und so abhebe, wie das Verzeichniß der darunter liegenden Effekten aufgenommen wird, so ist er schuldig, ihnen zu entsprechen.

228. Die Partheien sind in diesem Falle schuldig, ihm die dadurch veranlaßten Vokationen besonders zu bezahlen.

229. Alle bei der Eröffnung der Siegel vorfallenden wichtigen und ausserordentlichen Umstände soll der Friedensrichter auf dem Verbal bemerken lassen.

230. Er soll dieses Verbal vor seiner Entfernung aus dem Hause, in welchem die Eröffnung der Siegel vorgegangen ist, dadurch schliessen, daß er demselben

1) im Fall keine verdachtigen Umstände bemerkt worden sind, die Entlassung des Aufsehers der Siegel von seiner Pflicht beirükt.

2) Daß er die mit Eröffnung der Siegel zugebrachte Zeit auf dem Protokoll bemerkt.

3) Daß er das Verbal unterzeichnet, und auch durch den Schreiber aufschreiben und mit dem Datum versehen laßt.

(Die Fortsetzung im 186. Stük.)